

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/5/4 LVwG-S-2041/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.05.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.05.2022

Norm

ASVG §111 LSD-BG 2016 §3 Abs1 LSD-BG 2016 §29

Rechtssatz

Nach § 111 Abs 1 Z 1 ASVG idF BGBI I Nr 79/2015 handelt nur mehr ordnungswidrig, wer die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet. Unterlassene oder falsche Meldungen sind nicht mehr ordnungswidrig (vgl ErlRV, 618 der Blg XXV- GP: alle über § 111 ASVG hinausgehenden Regelungen betreffend Verstöße gegen die Meldevorschriften werden in den neuen §§ 113 bis 115 ASVG zusammengefasst; [...] [Es] wird klargestellt, dass die Ordnungswidrigkeit "Nichterstattung von Meldungen" nach § 111 Abs 1 Z 1 ASVG nur die Anmeldung zur Pflichtversicherung umfasst.)

Schlagworte

Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht; Lohn- und Sozialdumping; Pflichtversicherung; Anmeldung; Unterentlohnung; gewöhnlicher Arbeitsort;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.S.2041.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$